

- Nutzeffektberechnung,
 - Nachweis der Auslastung der Anlage unter Einbeziehung vorhandener territorialer Anlagen,
 - Inbetriebnahmetermin;
- Nachweis, daß mit der Komplexberatung die Einordnung in die Baubilanz gemäß § 17 Abs. 3 erfolgt ist;
- Nachweis der Vorhaben, aus deren Mitteln für Baustelleneinrichtungen die Tilgung des Grundmittelkredits erfolgen soll;
- Vereinbarungen mit den an der Errichtung der zentralisierten Baustelleneinrichtung beteiligten Investitionsauftraggebern über die Bereitstellung von Mitteln für Baustelleneinrichtungen;
- Genehmigungen, Gutachten und Zustimmungen.

IX.

Staatliche Kontrolle

§ 20

(1) Für Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen ab 5 Mio M ist mit der Grundsatzentscheidung eine gesonderte Bestätigung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtungen vorzunehmen. Die Bestätigung bedarf — soweit sie nicht durch den Ministerrat erfolgt — der Zustimmung der zuständigen Bank. Dazu sind der zuständigen Bank vor der Grundsatzentscheidung die Vorbereitungsunterlagen zu übergeben.

(2) Wird der Nachweis über die rationellste und sparsamste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds für Baustelleneinrichtungen nicht geführt, hat die zuständige Bank die Zustimmung zu verweigern.

(3) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen, die zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen, die Staatliche Bauaufsicht sowie die Gutachterstellen der Ministerien, der Räte der Bezirke und der wirtschaftsleitenden Organe haben im Rahmen ihrer Kontroll- und Gutachterfähigkeit eine gesonderte Prüfung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtungen entsprechend dieser, Anordnung vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Bank zu übergeben.

(4) Überschreitungen des bestätigten Aufwandes für Baustelleneinrichtungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften⁹ als Mehrkosten zu behandeln.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Aufgaben werden für die Investitionsvorhaben des Ministeriums für Nationale Verteidigung in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

X.

Schlußbestimmungen

§ 22

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.
- (2) Diese Anordnung ist für alle vor ihrem Inkrafttreten bereits vorbereiteten bzw. begonnenen Investitionsvorhaben entsprechend dem jeweiligen Realisierungsstand in Abstimmung zwischen Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer anzuwenden.
- (3) Diese Anordnung gilt für die Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. II Nr. 33 S. 363) nur insoweit, wie in speziellen Rechtsvorschriften und Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen sind.

⁹ z. Z. gilt § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690).

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 17. September 1973 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 47 S. 490),
- Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1977 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 322),
- Rahmenrichtlinie vom 15. Juli 1969 zur Nutzung von Baumaterialien, die bei der Beräumung der Baustellen anfallen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8 S. 59),
- Verfügung vom 7. März 1972 über die Planung, materielle Sicherung und Finanzierung von Grundmitteln für Baustelleneinrichtungen im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 19).

Berlin, den 5. September 1978

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3⁸¹

**über die Rahmenrichtlinie
für die einheitliche Gestaltung und Anwendung
des Zentralen Artikelkatalogs
der Volkswirtschaft der DDR**

vom 11. September 1978

Zur Änderung der Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abschnitte 8.2. und 8.3. der Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs (Anlage zur Anordnung Nr. 2) erhalten folgende Fassung:

„8.2. (1) Der Zentrale Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft der DDR — mit Ausnahme der Bestell- und Lieferbeziehungen zum Konsumgüterbinnenhandel — im zwischenbetrieblichen Bestell- und Lieferverkehr, beginnend ab 1.1.1979 lieferseitig und ab 1.1.1980 verbraucherseitig, einzuführen und anzuwenden.

(2) Die Lieferbetriebe — einschließlich des Produktionsmittelhandels — sind verpflichtet, bei allen Lieferungen auf der Grundlage der bis zum 31.12.1978 durch das Zentrale Büro für Artikelkatalogisierung für verbindlich erklärten Kataloge ab 1.1.1979 die Auftragsbestätigungen und Lieferdokumente (Lieferscheine, Rechnungen usw.) mit den Artikelnummern und den Bezeichnungstexten des Zentralen Artikelkatalogs zu versehen. Die Einführung und Anwendung der übrigen Kataloge erfolgt durch gesonderte Festlegungen des Zentralen Büros für Artikelkatalogisierung.

Ab 1.10.1979 ist der gesamte Artikelkatalog lieferseitig verbindlich anzuwenden.

(3) Die Verbraucher haben ab 1.1.1980 auf den Bestelldokumenten die Artikelnummern und Bezeichnungstexte des Zentralen Artikelkatalogs anzugeben. Die Realisierung von Verträgen aus den Vorjahren erfolgt weiterhin auf der Grundlage der vorher angewandten Schlüsselsysteme.

⁸¹ Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 (Sonderdruck Nr. 890 des Gesetzblattes)